

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Uelsby am Dienstag, dem 17. März 2015, im Dorfhaus in Uelsby

#### Anwesend sind:

Bürgermeister  
sowie die Gemeindevertreter/in

Hartmut Lund,  
Johannes Nissen,  
Martina Ostrowski,  
Ralf Carstensen,  
Ronald Hildebrandt,  
Hans-Joachim Thomsen,  
Gerhard Wundram

**Entschuldigt fehlt:** Svenja Kruse  
Michael Goos

**Amt Südangeln:** Marion Möller als Protokollführerin

**Gäste:** 7 Zuhörer

**Beginn:** 20:00 Uhr

**Ende:** 21:50 Uhr

#### **Punkt 1**

#### **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung**

Bürgermeister Lund eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen, Protokollführerin Marion Möller von der Amtsverwaltung sowie die Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig. Bürgermeister Lund teilt mit, dass TOP 10 „Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Abgas-Absauganlage für die Feuerwehrgarage“ von der Tagesordnung abgesetzt werden soll, da innerhalb der Feuerwehr keine Einigkeit herrscht, wie weiter verfahren werden soll. Hiergegen erheben sich keine Einwände. Die Tagesordnung lautet nun wie folgt:

#### Tagesordnung:

##### **öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und ggf. der Ausschussvorsitzenden
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für 2015 gem. § 82 Abs. 1 GO
5. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014
6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in 2014 gem. § 82 Abs. 1 GO
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G, „Schule am Markt“, „Peter-Härtling-Schule“ und die „Friholschule“ in Flensburg

8. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsby;  
hier: Umstellung der Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung
  9. Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Neuausrichtung der Jugendarbeit
  10. Verschiedenes
- voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**
11. Grundstücksangelegenheiten
- öffentlicher Teil**
12. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## **Punkt 2**

### **Einwohnerfragestunde**

- Auf Nachfrage teilt der Bürgermeister mit, dass hinsichtlich der Renaturierungsmaßnahmen an der Au Gespräche beim Kreis stattgefunden haben. Es soll jetzt eine Planungsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und/oder Bürgerinnen und Bürgern sowie Herrn Sönnichsen vom Kreis, gebildet werden.
- Bei dem Weg zum Klärteich handelt es sich um einen Wander- und nicht um einen Reitweg. Bürgermeister Lund wird deswegen Gespräche führen, eventuell muss ein Verbotsschild aufgestellt werden.

## **Punkt 3**

### **Berichte des Bürgermeisters und ggf. der Ausschussvorsitzenden**

**Bürgermeister** Hartmut Lund berichtet unter anderem über folgende Punkte und Termine:

- |            |   |
|------------|---|
| 12.12.2014 | Weihnachtsfeier im Kindergarten Struxdorf                                   |
| 19.12.2014 | Vorstellung Mobiler Supermarkt  |
| 20.01.2015 | Terminbesprechung 2015 im Dorfhaus  |
| 06.02.2015 | Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr                                |
| 16.02.2015 | Sitzung Hauptausschuss Amt Südangeln  |
| -          | Themen:   |
| -          | Das Amt Südangeln beteiligt sich seit dem 04.02.2015 an der Behörden-       |
| -          | rufnummer 115   |
|            | Doppick wird 2016 eingeführt  |
|            | Breitbandversorgung im Amtsbereich  |
| 12.03.2015 | Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur der Gemeinde Uelsby |
| 30.03.2015 | Aktion „Sauberes Dorf“ in Uelsby  |

Auf Nachfrage, warum das mittelalterliche Kinderfest in diesem Jahr wieder in Struxdorf und nicht in Uelsby stattfindet, teilt der Bürgermeister mit, dass sich in Uelsby nicht genug Helfer gefunden haben. Eventuell soll nächstes Jahr noch einmal wegen der Helfer in Uelsby nachgefragt werden.

#### Punkt 4

#### Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für 2015 gem. § 82 Abs. 1 GO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung bei **unerheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen (Haushaltsüberschreitung unter **4.700,00** EUR lt. § 4 der Haushaltssatzung). Für Ausgaben, die im Einzelfall (je Rechnung) über diesen Betrag liegen, ist eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom **01.01.2015** bis **02.03.2015** angefallen sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung:

| HH-stelle            | Bezeichnung                                    | Empfänger                             | HHansatz/<br>HHrest | Anordnungs-<br>betrag<br>gesamt | davon<br>über/außer-<br>planmäßige<br>Ausgabe |
|----------------------|--|---------------------------------------|---------------------|---------------------------------|---|
|                      |  |                                       | Euro                | Euro                            | Euro  |
| 14-<br>4640.<br>7000 | Kostenbeteiligung<br>Kindergarten<br>Struxdorf | Ev.-Luth<br>Kirchenkreis<br>Schleswig | 21.500,00           | 30.382,12                       | 8.882,12                                      |

Es bedarf keiner Genehmigung bei über- und außerplanmäßigen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt. Dies gilt ebenso für den Soll-überschuss und die Zuführungen von der Gebührenaussgleichsrücklage an die kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Deckung ist gewährleistet.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung genehmigt die in der Zeit vom **01.01.2015** bis **02.03.2015** angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**7-Ja**

**0- Nein**

**0-Enthaltungen**

#### Punkt 5

#### Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014

Ausschussvorsitzender Johannes Nissen erläutert die vorliegende Jahresrechnung 2014 mit den Veränderungen zum Haushaltsplan.

Bei Aufstellung des Haushaltes 2014 ist davon ausgegangen worden, dass der Verwaltungshaushalt nur durch die Zuführung vom Vermögenshaushalt (strukturelles Defizit) in Höhe von 24.200,00 € ausgeglichen werden konnte. Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 34.200,00 € geplant gewesen.

Nach dem Jahresabschluss stellt sich die finanzielle Situation positiver dar. Diese positive Entwicklung ist hauptsächlich den Einsparungen bei der Feuerwehr (5.000,00 €), bei den Gemeindestraßen (23.000,00 €) und den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (4.000,00 €)

und Schlüsselzuweisungen (9.500,00 €) zu verdanken. Mehrausgaben sind bei den Schulkostenbeiträgen, der Gewerbesteuerumlage, der Kreis- und Amtsumlage entstanden. Im Bereich der Schulkostenbeiträge ist eine genehmigungspflichtige außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.295,20 € für die Förderzentren G entstanden.

Die digitalen Funkgeräte für die Feuerwehr sollen in diesem Jahr angeschafft werden, daher wurden die entsprechenden Haushaltsreste in das Jahr 2015 übertragen.

Die Summe der neugebildeten Haushaltsausgabereste betragen im Verwaltungshaushalt 5.000,00 € (Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze) und im Vermögenshaushalt 2.129,75 € (Anschaffung Grill für das Dorfhaus, Anschaffung Grill und Spielgeräte für Dorfplatz). Die Summe der in Abgang gebrachten Haushaltsausgabereste betragen im Verwaltungshaushalt 4.234,14 € (Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze) und im Vermögenshaushalt 1.000,00 € (Baumaßnahme Werkzeugschuppen für Gemeindearbeiter).

Der Sollüberschuss beziffert sich auf 51.776,14 € und wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Damit beträgt diese zum 31.12.2014 306.927,35 € (Stand 01.01.2014 (278.249,42 €) + Sollüberschuss 2013 (11.101,79 €) - Entnahme aus der Rücklage lt. Plan (34.200,00 €) + Sollüberschuss 2014 (51.776,14 €)).

Der Verwaltungshaushalt schließt in der Einnahme und der Ausgabe mit 464.477,97 € und der Vermögenshaushalt, ebenfalls ausgeglichen, mit 81.013,18 € ab.

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Jahresrechnung (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss) für das Haushaltsjahr 2014 in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**                                      7-Ja                                      0- Nein                                      0-Enthaltungen

### **Punkt 6**

### **Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in 2014 gem. § 82 Abs. 1 GO**

Laut § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beträgt der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, 4.400,00 EUR. Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

Folgende durch die Gemeindevertretung genehmigungspflichtige über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Haushaltsjahr 2014 entstanden:

4640.7000 – Kostenbeteiligung Kindergarten Struxdorf                                      9.403,27 €  
(wurde bereits am 29.04.2014 durch die Gemeindevertretung genehmigt)

**2700.6721 – Schulkostenbeiträge Förderzentren G                                      5.295,20 €**  
(Hinweis: es wurde eine Rückstellung gebildet (9100.2796) zwecks Musterstreitvereinbarung mit dem Kreis Schleswig-Flensburg)

Die Deckung ist gewährleistet.

Die übrigen in 2014 entstanden über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht genehmigungspflichtig sind, werden zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe aus 2014 in Höhe von 5.295,20 € gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**7-Ja**

**0- Nein**

**0-Enthaltungen**

#### **Punkt 7**

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Scshleswig-Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G, „Schule am Markt“, „Peter-Härtling-Schule“ und die „Friholtschule“ in Flensburg**

Bürgermeister Hartmut Lund erläutert die Gründe für den Abschluss einer Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat aus Sicht der Kommunen keine Rechtsgrundlage zur Abrechnung dieser Schulkostenbeiträge. Eine Abrechnung des Kreises wird dennoch erfolgen. Eine Kommune des Kreises Schleswig-Flensburg wird diese Rechtsfrage im Klageverfahren klären lassen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Uelsby beschließt den Abschluss einer Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G, „Schule am Markt“, „Peter-Härtling-Schule“ und die „Friholtschule“ in Flensburg.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**7-Ja**

**0- Nein**

**0-Enthaltungen**

#### **Punkt 8**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsby;**

#### **hier: Umstellung der Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung**

Seit 2007 haben die Kommunen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, ihre Haushalte auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umzustellen. Die Anzahl der schleswig-holsteinischen Kommunen, die umstellen, nimmt kontinuierlich zu. Rund 60 % aller kommunalen Haushalte (Ämter, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) werden bereits doppisch geführt.

Die Gemeindehaushaltsverordnung Kameral tritt gem. § 46 GemHVO-K am 31.12.2017 außer Kraft. Ob es eine weitere kamerale Verordnung gibt, und wenn ja, welche Neuerungen dann umzusetzen sind, bleibt abzuwarten.

§ 36 GemHVO-K besagt, dass auch die kameral geführten Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2016 Anlagenachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen haben und die daraus resultierenden Abschreibungen zu ermitteln sind. Somit sind ab 2016 auch kameral geführte Gemeinden verpflichtet, einen Großteil der Abschreibungen (neben kostenrechnenden Einrichtungen, Betriebe gewerblicher Art, Schulen somit nun auch für Gebäude, Straßen, Entwässerungsanlagen usw) zu veranschlagen und auszuweisen. Die Ermittlung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens macht einen Großteil der Vorarbeiten für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz aus, die wiederum Grundlage für eine doppische Haushaltsführung ist.

Die Doppik bietet den großen Vorteil, dass nicht nur wie im kameralen System die Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen werden, die sich hauptsächlich am Geldzufluss oder –abfluss (Kassenwirksamkeit) orientieren. Der doppelte Haushalt ist wesentlich umfangreicher. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Die Bilanz, die Einblick in die Vermögenslage der Gemeinde und deren Finanzierung gewährt
- Die Ergebnisrechnung (Gewinn- u. Verlustrechnung), die durch die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen das wirtschaftliche Jahresergebnis darstellt,
- Die Finanzrechnung, die Auskunft über die Entwicklung der liquiden Mittel der Gemeinde gibt

Den Gemeinden werden wesentlich mehr Informationen zur Verfügung stehen, so dass die Transparenz für die Gemeindevertretung erhöht wird. Die Erträge und Aufwendungen werden periodengerecht dargestellt. Durch die Abbildung von Abschreibungen und Rückstellungen in der Ergebnisrechnung wird der komplette Ressourcenverbrauch dargestellt, welches wiederum zur Generationengerechtigkeit beiträgt.

Erfahrungsgemäß schließen die doppelten Jahresabschlüsse schlechter ab als die kameralen. Der Haushaltsausgleich orientiert sich zukünftig an der Ergebnisrechnung (Die Gesamterträge müssen mindestens die Gesamtaufwendungen decken). Ob die Gemeinde noch über liquide Mittel (im kameralen über eine allgemeine Rücklage) verfügt, ist für den doppelten Haushaltsausgleich völlig irrelevant.

Durch die Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik ändert sich die finanzielle Lage der Gemeinde nicht, sie wird nur anders / transparenter / ehrlicher dargestellt.

Nachteil der Doppik ist ganz klar die sehr zeitaufwendige Erstellung der Eröffnungsbilanz und der damit verbundene Aufbau einer Anlagenbuchhaltung. Die Umstellungsphase sowie später das laufende Geschäft sind ebenfalls sehr zeitintensiv. Da viele Werte für die Eröffnungsbilanz 2016 erst im laufenden Jahr 2016 ermittelt werden können, wird es zu Zeitverzögerungen kommen.

Die Kosten der Doppikumstellung werden aus dem Haushalt des Amtes getragen. Entsprechende Fortbildungen sind unerlässlich, für die Beschäftigten der Amtsverwaltung wie auch für die ehrenamtlich Tätigen. Für Bürgermeister/innen, stellvertretende Bürgermeister/innen und Finanzausschussvorsitzende findet eine Fortbildungsveranstaltung wahlweise am 07.11. oder am 14.11.2015 (Samstag vormittags) statt. Weitere Auffrischkurse für Gemeindevertreter sind in den Folgejahren geplant.

Auf Amtsebene wurde bereits 2008 beschlossen, zum 01.01.2012 auf die Doppik umzustellen. Aufgrund der aufwendigen Ermittlung der einzelnen Bilanzpositionen und der personellen Veränderungen in der Finanzabteilung konnte der ursprünglich geplante Umstellungstermin nicht eingehalten werden.

85 % der Vermögenswerte der Eröffnungsbilanzen wurden zwischenzeitlich ermittelt. Aufgrund der oben genannten rechtlichen Gegebenheiten wird empfohlen, zum 01.01.2016 auf die doppelte Haushaltsführung umzustellen.

Will die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, so hat sie dies in der Hauptsatzung zu bestimmen (Hinweis des Innenministeriums vom 26.06.2006).

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen.

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung der Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 1**).

**Abstimmungsergebnis:**                      **7-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

**Punkt 9**

**Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Neuausrichtung der Jugendarbeit**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Uelsby beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 2**).

**Abstimmungsergebnis:**                      **7-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

**Punkt 10**

**Verschiedenes**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) teilt mit, dass die Fa. Aktex Rohstoff-Recycling Nord GmbH seit Anfang des Jahres erneut Sammelcontainer im öffentlichen Raum ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis aufgestellt hat. In der Gemeinde Uelsby ist ein solcher Sammelcontainer nicht aufgestellt worden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

**Punkt 11**

**Grundstücksangelegenheiten**

Die Gemeindevertretung ist sich einig, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Bürgermeister Hartmut Lund stellt die Öffentlichkeit wieder her.

**Punkt 12**

**Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Die Gemeindevertretung beschließt die fristgerechte Kündigung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Uelsby und dem Schützenverein „Weißes Roß“ zum 30.09.2017. Gleichzeitig soll ein Vertrag mit neuen Konditionen mit dem Schützenverein abgeschlossen werden.

Um 21:50 Uhr schließt Bürgermeister Hartmut Lund die Sitzung

\_\_\_\_\_  
gez. Hartmut Lund  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
gez. Marion Möller  
Protokollführerin

# **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uelsby (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung für die Gemeinde Uelsby vom 19.09.2013 wie folgt geändert:

## **§ 1**

Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

### **§ 8a Haushaltsführung**

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Uelsby, den

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln

Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Seite \_\_\_\_\_



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ....., Süderfarenstedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Die Gemeinde Böklund ist Träger der offenen Jugendarbeit im Rahmen seiner Funktion als ländlicher Zentralort. Für die Wahrnehmung der offenen Jugendarbeit beschäftigt die Gemeinde Böklund eine Mitarbeiterin in Vollzeit. Zusätzlich ist bislang ein Mitarbeiter des Schulverbandes im Bereich der Jugendarbeit tätig. Aus arbeitsrechtlichen Gründen wird das entsprechende Arbeitsverhältnis des Schulverbandes künftig auf die Gemeinde Böklund übergeleitet. Die Finanzierung der offenen Jugendarbeit erfolgte bislang anteilig durch die Gemeinde Böklund und über eine Sonderumlage aus dem Amtshaushalt Südangeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses der entsprechend beteiligten Gemeinden. Im Zuge der reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt gem. § 5 der Amtsordnung ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich und gibt die Möglichkeit die offene Jugendarbeit insgesamt neu zu strukturieren. Künftig soll die Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung der offenen Jugendarbeit durch die amtsangehörigen Gemeinden Böklund, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt und Uelsby auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert werden. In diesem Sinne vereinbaren die Gemeinden folgendes:

### § 1

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der offenen Jugendarbeit in den Gemeinden Böklund, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt und Uelsby im Interesse eines kontinuierlichen und gesicherten Angebotes.

### § 2

#### **Kooperationen**

Die Gemeinden unterstützen ausdrücklich eine aktive Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsträgern, insbesondere der Auenwaldschule Böklund im Rahmen der offenen Ganztagschule, als wichtiger Bestandteil der offenen Jugendarbeit.

### § 3

#### **Beirat**

- (1) Zur Abstimmung in Fragen des Betriebes, der Konzeption, der personellen Ausstattung und des jährlichen Finanzrahmens der offenen Jugendarbeit bilden die beteiligten Gemeinden einen Beirat, der mindestens einmal jährlich tagt.

- (2) Der Beirat setzt sich jeweils aus den Bürgermeister/-innen der beteiligten Gemeinden zusammen. Den Vorsitz übernimmt der Träger.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Der jährliche Finanzbedarf für die personelle Ausstattung wird zur Hälfte von der Gemeinde Böklund in ihrer Funktion als ländlicher Zentralort und der ihr damit zugewiesenen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (Zentralitätsmittel) übernommen. Die andere Hälfte der Personalkosten übernehmen alle beteiligten Gemeinden auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Berechnung der Amtsumlage.  
Die Grundlage für die Kostenverteilung ist in der Anlage zur Vereinbarung dargestellt.
- (2) Investitionen und Unterhaltungskosten in die gemeindlichen Liegenschaften in denen offene Jugendarbeit durch den Träger (zusätzliche Kinder- u. Jugendgruppen in den Gemeinden) angeboten wird übernehmen die jeweiligen Gemeinden.
- (3) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

#### **§ 5 Laufzeit, Änderungen, Kündigung**

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Die Gemeinden zeigen sich offen gegenüber der Aufnahme von weiteren Gemeinden zur kontinuierlichen Sicherung und Finanzierung der offenen Jugendarbeit. Die Aufnahme bedarf einer Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung.
- (3) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 6 Loyalitätsklausel**

Die Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

#### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden sind grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Partner zur Finanzierung des Angebotes der offenen Jugendarbeit. Sollte eine

Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

(2) Änderungen und Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Idstedt

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Struxdorf

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Uelsby

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Finanzierung offene Jugendarbeit (Stand 01.01.2015)

Kosten

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| Personalkosten      |              |
| Vollzeitstelle EG 9 | 67.200,00 €  |
| Vollzeitstelle EG 8 | 48.500,00 €  |
| Summe               | 115.700,00 € |

Finanzierung

|   |             |
|---|-------------|
| Gemeinde Böklund (1/2 der Personalkosten) | 57.850,00 € |
| Restsumme                                 | 57.850,00 € |

Verteilung nur Finanzkraft (Grundlage Amtsumlage)

|                  | Verhältnis Finanzkraft | Summe       | Vergleich bisher (2013) |
|------------------|------------------------|-------------|-------------------------|
| Böklund          | 33,57%                 | 19.470,25 € | 12.643,84 €             |
| Havetoft         | 12,89%                 | 7.456,87 €  | 5.979,94 €              |
| Istedt           | 12,49%                 | 7.225,47 €  | 7.947,02 €              |
| Klappholz        | 7,08%                  | 4.095,78 €  | 3.366,34 €              |
| Stolk            | 11,33%                 | 6.554,41 €  | 5.433,53 €              |
| Struxdorf        | 9,53%                  | 5.513,11 €  | 4.547,94 €              |
| Süderfahrenstedt | 6,90%                  | 3.991,65 €  | 3.247,89 €              |
| Uelby            | 6,21%                  | 3.592,49 €  | 2.991,88 €              |
|                  | 100,00%                | 57.850,00 € | 46.157,48 €             |